Berlin, 18. Dez. **Karl May gegen Lebius.** Mit dem Streitfall zwischen dem bekannten Reiseschriftsteller Karl May und dem Redakteur Rudolf Lebius hatte sich heute in einer Sitzung, die den ganzen Tag ausfüllte, die 4. Strafkammer des Landgerichts 3 unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektor Chrecke zu beschäftigen. Rudolf Lebius hatte sich wegen Beleidigung zu verantworten; er hat in einem Briefe an die Hofopernsängerin Frl. vom Scheidt in Weimar Karl May einen „geborenen Verbrecher" genannt. Er wurde durch den Rechtsanwalt BredereckeBerlin verteidigt. Karl May, der persönlich erschienen war, hatte den Justizrat Sello und den Rechtsanwalt Nettke-Dresden zu Rechtsbeiständen gewählt. Dieselbe Sache hatte schon einmal das Charlottenburger Schöffengericht beschäftigt. Damals war Lebius, weil ihm der Wahrheitsbeweis nach Ansicht des Gerichts teilweise gelungen war, und auch auf Grund des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) freigesprochen worden. Bei dieser Verhandlung hatte sich jedoch ein eigenartiger Zwischenfall ereignet. Das Gericht hatte sich zur Beratung über eine Reihe von Beweisanträgen zurückgezogen, die darauf hinausliefen, daß May erhebliche Strafen erlitten habe und auch ein literarischer Verbrecher sei. Als das Gericht in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, wollte der Amtsgerichtsrat Wensels sogleich das Urteil verkünden, und er hatte auch schon mit der Verlesung des Tenors begonnen. Dieses Urteil lautete auf 15 Mk. Geldstrafe. Die Verlesung wurde jedoch vom Verteidiger unterbrochen, der erklärte, noch nicht plädiert zu haben. Das Gericht nahm darauf das Plädoyer entgegen, zog sich abermals zurück und gelangte nun zur Freisprechung. In der heutigen Verhandlung machte der Vorsitzende zunächst einen Vergleichsversuch, der indessen an dem Widerspruch des Beklagten Lebius scheiterte. Lebius trat nunmehr den Wahrheitsbeweis an, den er stützte einmal durch die Strafen, die May erlitten hat, dann durch die Straftaten, die er begangen habe, ohne dafür gerichtlich bestraft zu sein, dann durch seine pathologische Lügenhaftigkeit, durch die unberechtigte Führung des Doktortitels, durch seine unwahren Angaben über seine Sprachkenntnisse, durch die Tatsache, daß er zu gleicher Zeit unzüchtige und fromme Bücher geschrieben habe, dadurch, daß er in seinen Schriften schwindelhafterweise die Erzählungen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er ein literarischer Plagiator sei, dadurch, daß er bei der Ehescheidung durch spiritistische Schwindel, manöver seine erste Frau benachteiligt habe und schließlich dadurch, daß er noch in den letzten zehn Jahren Diebstahlsgelüste gezeigt habe. Das Gericht beschränkte die Beweisaufnahme im wesentlichen auf die Frage, ob dem Beklagten der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zugebilligt werden müsse. Das Urteil lautete dahin, daß das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und Lebius wegen Beleidigung nach § 185 zu einer Geldstrafe von 100 M. eventuell zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt werde. Der § 193 stehe dem Beklagten nicht zur Seite. Das Gericht habe in den Worten „geborener Verbrecher" eine sehr schwere Beleidigung gefunden. Bei der Abmessung der Strafe habe der Gerichtshof einmal die Schwere der Beleidigung, dann aber auch die Erregung des Beklagten infolge seines langen Streites mit dem Kläger in Erwägung gezogen. Es sei noch zu bedenken, daß der Beklagte als gewandter Schriftsteller eine andere Form seiner Worte hätte finden können.